

zu fangen, der einen unvermuteten Gast, einen Kranken, vor allem aber: eine schwangere Frau im Hause hat⁸⁹⁾. Ebenso aber steigt auf den Federangel die schwere, wertvolle, zeitweise der Hoftafel vorbehaltene⁹⁰⁾ Äsche, die nach dem Lambacher Urbar von 1463 zu fünf Forellen gerechnet wurde⁹¹⁾. Überall, wo die Äsche vorkommt, ist das Recht der Federschnur ein ziemlich bedeutendes, besonders begehrt und Minderberechtigten gerade wieder verboten in Wassern wie z. B. der Traun (Näheres darüber gleich unten), wo sie der Haupt-Fisch ist.

Die RS ist auch insofern wieder nicht allzu bescheiden, als sie sich auf die oft vorkommende zeitliche Beschränkung der Mitfischerei, besonders auf das Fischen bloß bei Hochwasser, auf das „Fischen im Trüben“ nicht einläßt. Im übrigen fordert sie aber nicht nur nichts ungewöhnliches, sondern bleibt in ihrer Formulierung hinter der Überlieferung noch zurück. Man könnte dem „Reformator“ überhaupt manche Frage stellen, deren Beantwortung er sich zum Schaden der von ihm vertretenen Sache entgehen läßt. Wenn er die Nutzung der kleinen Wasser den Zwingherren ausdrücklich zugesteht, oder sie (in V) stillschweigend voraussetzt, so überläßt er dem Leser die selbstverständliche und durch das Fehlen des Artikels vor dem Wort „Zwingherren“ allzu zart angedeutete Ergänzung: Zwingherren nutzen die kleinen Wasser, s o w e i t an solchen überhaupt herrschaftliche Vor-Rechte bestehen. Die RS wußte natürlich, daß es neben den an Zahl freilich weit überwiegenden grundherrlichen und gerichts(zwing-)herrlichen Wassern große und kleine gelegentlich als Allmend, „Allmendwasser“ bezeichnete Freiwasser⁹²⁾ gab — wobei nur anzumerken wäre, daß freie Fischerei noch

⁸⁹⁾ Aus der Masse der Belege: G r i m m, Weistümer 6, 222 (Holzkirchen an der Altmühl 1450): Schwangere oder Gast; vgl. 2, 769: *Wer sach, daß ime ein gut freunt überkeme.*

⁹⁰⁾ P e y r e r S. 57.

⁹¹⁾ Ob.-Österr. Stiftsurbare, hg. von K. S c h i f f m a n n 1 (1912) S. 169: Ein großer „Fischdienst“ beträgt drei Äschen, einer Äsche entsprechen fünf Forellen.

⁹²⁾ Belege für echte Freiwasser oder Gemeinwasser könnten gehäuft werden. Dabei ist das Argumentum e silentio durch die Erwägung auszuschalten, daß Freiwasser nur bei Streit in die Akten gerieten, während in irgendeiner Weise herrschaftliche Wasser die Chance urbarialer Aufzeichnung bzw. urkundlicher Erwähnung bei Kauf, Lehen, Pacht („Bestandwasser“) hatten. Hier genügen Beispiele aus dem 14. und 15. Jh. Pfeffingen (Oberelsaß, 1344) G r i m m, Weistümer 5, 374; S c h l a n d e r s (Tirol um 1400) ebd. 3, 739. Eine „offene Fischenz“ in Brandenberg (Tirol, 15. Jh.). Österr. Weist. 2, 137. Weistum zu Sulzbach (zwischen Höchst und Königstein 1408). G r i m m, Weistümer 1, 573. Der Kirchspielmann hat Freiheit zu gebrauchen *des fisches in dem wasser, des vogels in der luft und wildfangs, ausgescheiden hobe wild, schwein, hirsch und desgleichen, stehen dem herrn zu.* Gerade diese Einschränkung spricht doch gegen die Annahme von C a h n (S. 68), alles Gemeinfischrecht sei stillschwei-